



NR. 298 | 27.07.2017

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenprüfungsordnung

für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste

vom 05.07.2017



Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 3 Modularisierung
- § 4 Modulbeschreibung
- § 5 Prüfungsausschüsse; Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
- § 7 Zweck und Arten von Prüfungen
- § 8 Modul(teil)prüfungen, Abschlussmodulprüfung
- § 9 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von Modul(teil)prüfungen
- § 10 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von der Abschlussmodulprüfung
- § 11 Wiederholung von Modul(teil)prüfungen
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modul(teil)prüfungen
- § 16 Studierende in besonderen Situationen
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die für die Studiengänge an der Folkwang Universität der Künste geltenden Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen und geht ihr widersprechenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen vor, es sei denn, die Rahmenprüfungsordnung bestimmt, dass die Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen Vorrang haben sollen. Sie hat den Zweck, die Studien- und Prüfungsabläufe für Studierende, Lehrende und Verwaltung einheitlich und transparent zu gestalten. Sie regelt die Grundsätze zu Anforderungen und Ablauf von Prüfungsverfahren in den Studiengängen der Folkwang Universität der Künste.

(2) Ausgenommen sind der Studiengang Folkwang Konzertexamen und der Graduate Studiengang Gestaltung sowie der Masterstudiengang Orchesterspiel am Orchesterzentrum I NRW und der gemeinsame Masterstudiengang Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und der Folkwang Universität der Künste.

(3) Diese Rahmenprüfungsordnung ist bei der Gestaltung und Verabschiedung von studiengangspezifischen Prüfungsordnungen durch die für die jeweiligen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 zuständigen Fachbereiche oder Zentralen Institute zu berücksichtigen.

§ 2**Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge 6 bzw. 8 Semester, für Masterstudiengänge 4 Semester und für Studiengänge mit dem Abschluss Artist Diploma- 8 Semester. Das Nähere wird in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Das Studium umfasst pro Studienjahr in der Regel 60 ECTS-Credits und demnach insgesamt je nach gemäß Absatz 1 vorgesehener Regelstudienzeit 180 bzw. 240 ECTS-Credits im Bachelorstudium, 60 bzw. 120 ECTS-Credits im Masterstudium sowie 300 ECTS-Credits im Studium mit dem Abschluss „Artist Diploma“ (Intensivstudium). Einem ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von

25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne der einzelnen Studiengänge. Dabei ist auf die Studierbarkeit und die Möglichkeit des Studienabschlusses innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit sowie auf die Berufsbefähigung der jeweiligen Abschlüsse zu achten.

(3) Der im Studienverlaufsplän vorgesehene Anspruch auf Hauptfachunterricht im künstlerischen Haupt- und Nebenfach wird entsprechend reduziert, wenn die Studierenden bereits in einem Studiengang mit dem gleichen künstlerischen Haupt- und Nebenfach bzw. Instrument/en studiert haben. Die Reduzierung des Hauptfachunterrichts erfolgt im Umfang des bereits in Anspruch genommenen Hauptfachunterrichts unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit kompetenzorientierter Lernergebnisse.

§ 3

Modularisierung

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Studium besteht aus Modulen und in der Regel einem Abschlussmodul. Welche Voraussetzungen für die Anmeldungen zum Abschlussmodul erforderlich sind, regelt die jeweilige studienangsspezifische Prüfungsordnung.

Das Nähere regeln die studienangsspezifischen Prüfungsordnungen und die dazugehörigen Studienverlaufspläne.

§ 4

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten neben den zu vergebenden ECTS-Credits insbesondere:

- a) Titel des Moduls, der Teilmodule
- b) Inhalte und kompetenzorientierte Lernziele des Moduls
- c) Lehrformen
- d) Voraussetzungen für die Teilnahme
- e) Verwendbarkeit des Moduls
- f) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- g) Noten
- h) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- i) Arbeitsaufwand
- j) Dauer der Module

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Entscheidungsgremium des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs oder Zentralen Instituts zu verabschieden.

§ 5

Prüfungsausschüsse; Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und die Durchführung von Modul(teil)prüfungen und Abschlussmodulprüfungen bildet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Fachbereich oder das zuständige Zentrale Institut einen Prüfungsausschuss.

Die Prüfungsausschüsse bilden eine gemeinsame Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse. Ihre Aufgabenbereiche werden in einer Geschäftsordnung der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, einem der Gruppe der Studierenden. Für jede Statusgruppe wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Entscheidungsgremium des zuständigen Fachbereichs oder Zentralen Instituts gewählt. An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle mit beratender Funktion teil.

Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ist Geschlechterparität aus arithmetischen Gründen insgesamt oder innerhalb einer Statusgruppe nicht möglich, ist der Prüfungsausschuss möglichst so zu besetzen, dass die weiblichen Mitglieder die Mehrheit haben.

Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem zuständigen Entscheidungsgremium einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer,

- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen und
- entscheidet über die Zulassung zu Abschlussmodulprüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Prüfungsangelegenheiten haben in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung zu ergehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, müssen gleichzeitig ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied anwesend sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Folkwang Universität der Künste Lehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

Prüfungsberechtigt für die Abschlussmodulprüfung sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können auch weitere Lehrende im Rahmen ihres Fachgebiets zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, sind für die Abschlussmodulprüfung auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

Für die Wahl der Prüferinnen und Prüfer zur Abschlussmodulprüfung steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(2) Bei Modul- und Modulteilprüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers durchzuführen. Die Prüfungen sind zu protokollieren. Das Nähere ergibt sich aus der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

(3) Eine Abschlussmodulprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Handelt es sich um eine Kommissionsprüfung sind mindestens drei Prüferinnen und Prüfer erforderlich. Der Prüfungsausschuss bestimmt deren Vorsitz. Das Nähere ergibt sich aus der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

§ 7

Zweck und Arten von Prüfungen

Der Zweck und die Art der für den Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang erforderlichen Prüfungen regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs.

§ 8

Modul(teil)prüfungen, Abschlussmodulprüfung

(1) Der Prüfungszeitraum wird vom Senat festgelegt.

(2) Für die Modul- und Modulteilprüfungen in den einzelnen Studiengängen sind folgende Prüfungsarten möglich:

- a) Kommissionsprüfungen mit mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern:
Die Organisation und Durchführung der Prüfung obliegt der Prüfungskommission.
- b) Mündliche und praktische Prüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern:
Die Organisation hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer obliegt der oder dem Lehrenden.

c) Schriftliche und weitere Prüfung:

Schriftliche und weitere Prüfungen nimmt die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer ab und organisiert sie hinsichtlich Zeitpunkt und Raum sowie ggf. Auswahl der bei der Prüfung aufsichtführenden Person aus der Gruppe der Lehrenden.

Welche Prüfungsart der Studienverlauf im jeweiligen Studiengang erfordert, ergibt sich aus der betreffenden studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

(3) Die mündlichen und praktischen Modul(teil)prüfungen werden protokolliert. Die oder der Vorsitzende der Kommission bestimmt, von wem die Prüfung protokolliert wird. Das Protokoll muss Tag, Dauer und Ort der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatin oder des Kandidaten, den Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben und ihr Ergebnis sowie den wesentlichen Verlauf der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüferinnen und Prüfern eigenhändig zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen. Die Prüfungsunterlagen sind nach der Prüfung vollständig dem Prüfungsamt für weitere Bearbeitung und Aufbewahrung zu übergeben. Besondere Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von der Aufsichtsperson unterschrieben und dem Prüfungsamt umgehend weitergeleitet.

§ 9**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt
von Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil-)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06. bzw. bei elektronischer Anmeldung für (Teil-) Module bis zum dafür bekanntgegebenen Zeitpunkt. Das Erbringen einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden. Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des Semesters abzuhalten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(2) Die Abmeldung von einer Modul(teil)prüfung, zu welcher man durch die Teilnahme an einem (Teil-)Modul angemeldet wurde, ist bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu melden. Abweichende Regelungen können in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen getroffen werden und gehen vor.

(3) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teil-

weise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von Modul(teil)prüfungen und spricht ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 10

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von der Abschlussmodulprüfung

(1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul und die Frist für die Anmeldung zu dieser Prüfung bestimmen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den jeweiligen Studiengang;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- die Nachweise über das Bestehen aller für die Zulassung zur Abschlussmodulprüfung erforderlichen Voraussetzungen. Welche dies sind, regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

(2) Eine Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmalig bis zu einem Monat nach Zulassung zum Abschlussmodul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen getroffen werden und gehen vor.

Die Voraussetzungen für eine erneute Anmeldung regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

(3) Die Abschlussmodulprüfung darf nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

Besteht die Abschlussprüfung aus mehreren Teilen und ist ein Teil auf Grund nicht hinreichender Leistung oder eines Täuschungsversuches als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Abschlussprüfung in allen ihren Teilen zu wiederholen.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

(4) Für die Abschlussmodulprüfung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 11**Wiederholung von Modul(teil)prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ausnahmen bei der Anzahl der bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten für das Bestehen der einzelnen Modul(teil)prüfungen sind der studiengangspezifischen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen. Die Termine der Wiederholungsprüfungen von Modul(teil)prüfungen sind so zu bestimmen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs gemäß § 12 Absatz 2 nicht bestanden hat.

(3) Im Bereich der Optionalen Studien können nicht bestandene Prüfungen einmal wiederholt werden.

§ 12**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von einem Monat durch Wi-

derspruch verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf einen innerhalb eines Jahres gestellten Antrag durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern nach Maßgabe freier Kapazitäten und in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen von Modul(teil)prüfungen

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn man alle nach dem Studienverlaufsplan erforderlichen Prüfungen bestanden und die erforderliche Anzahl an ECTS-Credits nachweislich erbracht hat.

Die ausgewiesenen ECTS-Credits werden mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls der oder dem Studierenden gutgeschrieben.

(2) Für benotete Modul(teil)prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(3) Wird eine benotete Modul(teil)prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilten bestanden sein. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Gewichtung der einzelnen Noten im jeweiligen Studiengang wird in den einzelnen studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

(5) Über nicht bestandene Modul(teil)prüfungen wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(6) Die Fortsetzung des Studiums ist wegen Verlusts des Prüfungsanspruchs nicht mehr möglich, wenn eine gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 11 nicht mehr möglich ist.

(7) Kann das Studium gemäß Absatz 6 nicht fortgeführt werden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch wegen endgültigen Nichtbestehens einer erforderlichen Prüfung verloren gegangen ist.

(8) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 16**Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie oder er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und der Prüfungsmodalitäten mit.

(2) Weisen Studierende bei der oder dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die Beauftragte oder der Beauftragte dem Prüfungsausschuss, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Studierenden zu treffen. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der oder dem Beauftragten vertraulich behandelt. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine/n in gerader Linie Verwandte/n oder ersten Grades Verschwägerte/n pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 17**Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Un-

terschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, erfolgt durch einen Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den kompetenziellen Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll. Diese trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder des Zentralen Instituts, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens für außerhochschulische Leistungen darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 18

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bildung der Gesamtnote einschließlich einer möglichen Gewichtung der einzelnen Noten im jeweiligen Studiengang wird in den einzelnen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,0) und wurde ggf. auch die Abschlussmodulprüfung mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet, wird im Zeugnis gemäß § 19 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Sind alle Prüfungen im jeweiligen Studiengang bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt, es sei denn, die Zuständigkeit für die Zeugnisausstellung wurde vertraglich anderweitig geregelt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Fachbereichs oder Zentralen Instituts und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die mit dem Abschluss erreichte erforderliche Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie ggf. das Thema der Abschlussmodulprüfung.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des erreichten akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Fachbereichs oder Zentralen Instituts und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Urkunde

erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(5) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und ersetzt die Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 10.11.2015, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 05.07.2017.

Essen, den 05.07.2017
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob